



PFLEGESTELLENVERTRAG

Die **Auffangstation Kaninchenhoehle** schliesst mit nachfolgender Person (Halter) einen Schutzvertrag für ein Kaninchen ab.

Name, Vorname:	<hr/> <hr/>
Adresse:	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
Kontakt (Telefon und Mail)	<hr/> <hr/>
Tierart:	Kaninchen
Name:	<hr/>
Rasse:	<hr/>
Aussehen:	<hr/>
Alter:	<hr/>
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> kastriert <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> kastriert
Merkmale / Medizinisches:	<hr/> <hr/>



Zwischen der Kaninchenhoehle und oben genannter Pflegestelle wird folgender Pflegevertrag abgeschlossen:

- Die Abgabe des Tieres an Dritte (auch Verwandte) ist untersagt.
- Tierarztbesuche müssen grundsätzlich abgesprochen werden, es sei denn, es handelt sich um einen akuten Notfall. Die Tierärztkosten werden von der Kaninchenhoehle übernommen.
- Futterkosten gehen zu Lasten der Pflegestelle. Ist das Tier länger in Pflege, oder benötigt das Tier ein Spezialfutter, wird sich die Kaninchenhoehle nach Absprache an den Futterkosten beteiligen.
- Die Pflegestellen haben mit dem Vermittlungsablauf nichts zu tun. Dieser erfolgt durch die Kaninchenhoehle, die auch über die Eignung von Interessenten entscheidet.
- Die Pflegestelle ist verpflichtet, regelmässig Fotos und Berichte über das zu vermittelnde Tier zur Verfügung zu stellen. Dies ist wichtig, damit für das Tier schnellstmöglich ein Lebensplatz gefunden werden kann.
- Die Pflegestelle hat die Möglichkeit, das Tier zu übernehmen, in diesem Fall gelten dennoch die regulären Schutzgebühren.

Pflegestellenpflichten:

- Das Tier muss entsprechend den Vorgaben der Kaninchenhoehle gehalten, eine ordnungsgemässe Pflege und Unterkunft geboten werden und für eine ausreichende, artgerechte Fütterung, ständige Bereitstellung von Wasser, ein sauberes und zugfreies Gehege, ausreichend Auslauf und bei Krankheit für tierärztliche Behandlung, bei Tierärzten der Kaninchenhoehle, gesorgt werden.
- Bei nicht kastrierten Tieren ist eine Fortpflanzung unbedingt zu verhindern!
Sollte ein Tier in der Pflegestelle trächtig werden, gehen die Kastrationskosten der Jungtiere zu Lasten der Pflegestelle. Ist ein Tier bereits bei der Übergabe in die Pflegestelle tragend, gehen die Kosten der kommenden Kastrationen zu Lasten der Auffangstation. Die Jungtiere sind in beiden Fällen Besitz der Kaninchenhoehle.
- Entlaufene und/oder entwendete Tiere müssen unverzüglich bei der Kaninchenhoehle gemeldet und umgehend geeignete Massnahmen zur Wiederauffindung getroffen werden.
- Bei einem Wohnungswechsel ist die neue Anschrift der Kaninchenhoehle unaufgefordert mitzuteilen. Die neue Umgebungssituation der Tiere wird durch die Kaninchenhoehle geprüft und freigegeben.
- Bei auftretenden Schwierigkeiten mit dem anvertrauten Tier, ist die Kaninchenhoehle unverzüglich zu verständigen. Sind die Probleme so gravierend, dass das Tier für die Pflegestelle längerfristig nicht mehr tragbar ist, muss mindestens eine Frist von 20 Tagen gewährt werden, damit ein anderer geeigneter Platz für das Tier gefunden werden kann. Die Unterbringungskosten einer kostenpflichtigen Tierpension vor Ablauf der Frist, gehen zu Lasten der Pflegestelle.
- Die Pflegestelle darf der Kaninchenhoehle das Recht nicht vorenthalten, das Tier jederzeit auf der Pflegestelle abzuholen. Bei Abholung (Vermittlung oder Pflegestellenwechsel, freiwillig oder durch Kaninchenhoehle angeordnet) verzichtet die Pflegestelle auf Kostenerstattung jeglicher Art. Es muss der Kaninchenhoehle Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährt werden, in denen sich das Tier zum Zeitpunkt der Abholung befindet.
- Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Jede Änderung des Vertrags ist schriftlich mit beiden Parteien zu vereinbaren.
- Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, gilt 5032 Aarau Rohr als Gerichtsstand.

Ort / Datum

Unterschrift Kaninchenhoehle

Unterschrift